Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3370

Der Bundesminister der Finanzen
V GK - 1851 - 115/52

Bonn, den 13. Mai 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 262 der Abgeordneten Dr. Dr. Nöll von der Nahmer und Genossen - Nr. 3308 der Drucksachen - Uraltkonten in Westberlin, deren Berechtigte in der Bundesrepublik wohnen

Zu Ziffer 1 der Anfrage:

Es bestand zunächst die Absicht, die Maßnahmen zur Umstellung der Berliner Uraltguthaben westdeutscher Gläubiger durch ein Berliner Gesetz unter finanzieller Hilfeleistung des Bundes durchzuführen. Das Ausmaß der finanziellen Beteiligung des Bundes sollte in dem inzwischen erlassenen Bundesgesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) geregelt werden. Bevor diese finanziellen Fragen nicht geklärt waren, konnten die Umstellungsmaßnahmen zugunsten der westdeutschen Gläubiger nicht durchgeführt werden. Im Laufe der Ausschußberatungen über das Dritte Überleitungsgesetz hat jedoch Berlin die Auffassung vertreten, daß die Ausdehnung der Umstellung Berliner Uraltguthaben auf westdeutsche Konteninhaber eine Angelegenheit des Bundes sei und zu Lasten des Bundes durch ein Bundesgesetz durchgeführt werden müsse. Dieser Auffassung ist die Bundesregierung gefolgt. Das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umstellung von Uraltguthaben westdeutscher Gläubiger bei Berliner Geldinstituten ausgearbeitet; der Entwurf sieht vor, daß der Bund die Ausgleichsforderungen zu stellen hat. Der Entwurf ist dem beratenden Ausschuß der Währungsabteilung der Bank deutscher Länder mit der Bitte vorgelegt worden, ihn noch im Mai zum Gegenstand der Beratung zu machen. Bei diesem Sachstand ist damit zu rechnen, daß der Entwurf in Kürze im Kabinett eingebracht werden kann.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Zu Ziffer 2 der Anfrage:

Das Dritte Überleitungsgesetz wird nach § 19 des Gesetzes erst wirksam, wenn das Land Berlin nach Artikel 87 Absatz 2 der Berliner Verfassung seine Anwendung beschließt. Dieser Beschluß ist bisher noch nicht gefaßt worden, so daß die Wirksamkeit des Gesetzes noch aussteht.

Zum Erlaß der in § 3 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung, die bestimmen soll, welche Uraltguthaben als überörtlich anzusehen sind, sind vorbereitende Maßnahmen bereits getroffen worden. Insbesondere habe ich mich zur Klärung des Begriffs der überörtlichen Uraltguthaben mit der Berliner Zentralbank, die die Uraltkontenrechnung in Berlin durchführt, in Verbindung gesetzt.

Bei den in § 3 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen zur Anpassung der Berliner Währungsgesetzgebung an die des Bundes war vor allem an die Umstellung der Berliner Uraltguthaben westdeutscher Gläubiger gedacht. Hierzu ist zu Ziffer 1 der Anfrage bereits Stellung genommen worden. Weiter war auch eine allmähliche Angleichung des Rechtsstandes der Berliner Altbanken an den der westdeutschen Geldinstitute beabsichtigt, die ohne Gewährung von Ausgleichsforderungen nicht durchgeführt werden kann. Diese Angleichung soll durch die bereits in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung über die Berliner Altbanken erreicht werden. Ein vom Berliner Senator für Kreditwesen vorgelegter Gesetzentwurf, der z. Z. im beratenden Ausschuß der Währungsabteilung der Bank deutscher Länder behandelt wird, will die in Berlin erlassenen Ruhensanordnungen ablösen und die Voraussetzungen regeln, unter denen Berliner Altbanken von ihren Gläubigern in Anspruch genommen und von der Bankaufsichtsbehörde, sei es zum Neugeschäft, sei es zur Abwicklung wieder zugelassen werden können. Da der größte Teil der Berliner Altbanken nicht aktiv ist, hat der Berliner Senat die Bitte ausgesprochen, daß der Bund die erforderlichen Ausgleichsforderungen zur Verfügung stellt. Während das Altbankengesetz als Berliner Landesgesetz zu erlassen ist, müssen die Voraussetzungen, unter denen der Bund Ausgleichsforderungen gewährt, durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Dieses Bundesgesetz kann erst vorgelegt werden, wenn endgültig feststeht, welchen Weg das Berliner Altbankengesetz bei der Reaktivierung der Altbanken beschreiten wird.

Schäffer